

walz- und Hammerwerke der Firma C. G. Diezels Eidam, Talstraße Kat.-Nr. 403; e) am äußeren Reichen- (Polizei-Bezirkswache); f) Polizeiwache am Bahnhof. (Siehe ferner Feueralarmanlagen Seite 16.) Die Eigentümer der unter a bis d genannten Grundstücke haben sich in dankenswerter Weise bereit erklärt, die bei ihnen bez. ihren Angestellten angebrachten Feuermeldungen auf telephonischem Wege an die Polizeiwache weiterzugeben, von wo aus sodann umgehend die Feuerlöschdirektion verständigt wird. Unbefugte Benutzung der Feuermeldestellen ist nach der Ratsbekanntmachung vom 9. Februar 1897 strafbar.

Bekanntmachung. Zur Verhütung von Mißständen, wie sie das Hausieren seitens schulpflichtiger Kinder seither im Gefolge gehabt hat, haben wir im Interesse der öffentlichen Ordnung und aus sittenpolizeilichen Gründen auf Grund von Artikel 8 des Reichsgesetzes, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, vom 6. August 1896, unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 19. Oktober 1882, folgende Bestimmungen aufgestellt: 1. Kinder unter 14 Jahren dürfen innerhalb des hiesigen Stadtbezirks auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten oder ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Gegenstände nicht feilbieten. 2. Ausgenommen, mithin gestattet ist das Hausieren und öffentliche Feilbieten von Brezeln und Pfannkuchen während der Fastenzeit, jedoch nur während der letzten 4 Wochen vor dem Fastnachts-Dienstag und nicht länger als bis 7 Uhr abends seitens Kinder, welche das achte Lebensjahr vollendet haben. 3. Die Inhaber von Gast- und Schenkwirtschaften und sonstigen öffentlichen Vergnügungsstätten und ihre Stellvertreter haben dafür zu sorgen, daß, soweit es nicht nach vorstehender Bestimmung unter 2 gestattet ist, in ihren Räumen jedes Feilbieten von Gegenständen durch Kinder unter 14 Jahren unterbleibt und die dabei betroffenen Kinder unverzüglich aus ihren Räumen entfernt werden. Insbesondere haben sie darüber zu wachen, daß Kindern, welche zum Zwecke des Hausierens ihre Räume betreten, keinerlei Spirituosen verabreicht werden. 4. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen unter 3 werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M* oder im Unvermögensfalle mit Haftstrafe bis zu 14 Tagen geahndet. 5. Im übrigen wird darauf hingewiesen, daß nach Artikel 21 des Reichsgesetzes, die Abänderung der Gewerbeordnung betreffend, vom 6. August 1896, mit Geldstrafe bis zu 150 *M* und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu 4 Wochen bestraft wird, wer Kinder unter 14 Jahren zu dem nach vorstehendem unter 1 und 2 verbotenen Gewerbebetriebe anleitet oder ausschickt. Bauzen, am 9. Februar 1897. Der Stadtrat.

Bekanntmachung. Die unterzeichnete Polizeibehörde verordnet bezüglich der An- und Abfahrt der Geschirre nach und von dem Vorplatze des Mittelbaues am Bahnhofsstationsgebäude behufs Vermeidung von Verkehrsstörungen folgendes: Die Anfahrt sämtlicher von der Bahnhof-, Bismarck-, Carola- und Strehlaerstraße nach dem Mittelbau des Stationsgebäudes verkehrenden Geschirre hat lediglich von der Westseite, die Abfahrt dagegen lediglich von der Ostseite zu erfolgen. Von den auf dem Vorplatze haltenden Geschirren ist zwischen dem erhöhten Fußwege und dem Geschirraufstellungsplatze ein 5 m breiter Streifen für die Anfahrt frei zu halten. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 *M* oder mit Haft bis zu 14 Tagen geahndet werden. Bauzen, am 28. Juli 1896. Der Stadtrat.

Auszug aus der Bekanntmachung, die Verteilung der Amtsgeschäfte unter den Geistlichen der ev.-luth. Petriparochie zu Bauzen betreffend.

1. Zur Förderung des kirchlichen Lebens wird die Parochie in 4 Seelsorgebezirke eingeteilt. Der erste Seelsorgerbezirk umfaßt die Straßen: Burgplatz, Burglehn, Mönchgasse, Heringstraße, Hohengasse, innere und äußere Lauenstraße, a. d. Kronprinzenbrücke, Raenblerstraße, Schliebenstraße, Hintergasse, Societätsgäßchen, vor dem Laurentor, vor der Fischerpforte, Fischergasse, nach dem Wendischen Kirchhof, Wendischer Kirchhof, Mühlstraße, Uferweg, Broitschenberg, Scharfenweg, alter Weinberg, Bleichenstraße, Dresdenerstraße, am Feldschlößchen, Neusche Promenade, Neustädterstraße, Neusalzaerstraße, Bahnhofstraße, Bachhoffstraße, am Güterbahnhof, Karlstraße, Friedrichstraße, Wilthenerstraße, Preuschwitzerstraße, Moritzstraße, Humboldtstraße, Fabrikstraße, Stadtgut Oberkaina, Stadtgut Preuschwitz. — Seelsorger des Bezirks ist der Archidiaconus; zur Zeit Pastor Haack (Albertplatz 11).

Der zweite Seelsorgerbezirk umfaßt die Straßen: Fleischmarkt, Hauptmarkt, Kesselstraße, Schulstraße, Lauengraben, Theatergasse, Quergasse, Goshwitzstraße, Seminarstraße mit Seminar, Kornmarkt, Tuchmacherstraße, Bismarckstraße, Carolastraße, Albertstraße, Jägerstraße, Bettinstraße, Strehlaerstraße, Schlachthofstraße, Sedanplatz, Sedanstraße. — Seelsorger des Bezirks ist der Pastor Sekundarius; zur Zeit Pastor Sekundarius Haebler (Albertplatz 11).

Der dritte Seelsorgerbezirk umfaßt die Straßen: Schloßstraße mit Schloß, Messergasse, Logengasse, Predigergasse, kleine Predigergasse, große, kleine und hintere Brüdergasse, Mönchskirche, Siebergasse, Nikolaipforte, an der Petrikirche und Petriturm, an den Fleischbänken, Fleischergasse, Schüler-